

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
26.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Niederschrift -Bürgerinfo-	3
Vorlagendokumente	14
TOP Ö 5 Fahrradabstellplatzsatzung; Satzungsbeschluss	14
180417 Entwurf Fahrradstellplatzsatzung Petershausen 2173/2018	14
TOP Ö 6 Antrag der CSU-Fraktion auf elektronische Bereitstellung von Unterlagen im Ratsinfoportal	20
180207_Antrag CSU_ Stellungnahmen in Ratsinfoportal 2149/2018	20



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 26.04.2018	19:30 Uhr	22:10 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Dinauer, Inge

erscheint zu TOP 5 um 20:00 Uhr

Franke, Bernhard

Fuchs, Günter

erscheint um 19:35 Uhr

Kirmair, Albert

Lettmair, Daniel

Mittl, Josef

Nold, Ernst, Dr.

Rapf, Günther

Scherbaum, Margarete

Scherer, Hans

Schöpe-Stein, Hildegard

Stadler, Wolfgang

Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien

Wähler

Streibl, Susanne

Thiel, Lydia

Trzcinski, Rolf, Dr. Fraktionsvorsitzender der

SPD

Weber, Gerhard

Weßner, Hildegard

Schriftführer

Stadelmann, Daniel

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Gerer, Josef Fraktionsvorsitzender der CSU

Junghans, Jürgen

Verwaltung

Dinauer, Michael



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2 Jahresrechnung 2016; Bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2016
Vorlage: 2145/2018
- 3 Jahresrechnung 2016, Feststellung der Jahresrechnung
Vorlage: 2146/2018
- 4 Jahresrechnung 2016, Entlastung des Ersten Bürgermeisters
Vorlage: 2147/2018
- 5 Fahrradabstellplatzsatzung; Satzungsbeschluss
Vorlage: 2173/2018
- 6 Antrag der CSU-Fraktion auf elektronische Bereitstellung von Unterlagen im Ratsinfo-portal
Vorlage: 2149/2018
- 7 Behandlung des Anliegens von Fr. Gemeinderätin Schöpe-Stein aus der Sitzung vom 28.09.2017: Anregung auf Erlass einer Plakatierungsverordnung
Vorlage: 2151/2018
- 8 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 22.02.2018
- 9 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 22.03.2018
- 10 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.01.2018, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 11 Sonstiges und Anregungen



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Fath gibt folgendes bekannt:

1. Ab 11.06. wird die Ortsdurchfahrt von Fahrenzhausen wegen einer Generalsanierung und Brückenneubauten bis Ende des Jahres komplett gesperrt.
2. Die Bauarbeiten für die Schulerweiterung liegen alle im Zeitplan.
3. Es wird ein Sozialausschuss mit folgenden Themen geplant:
 - Kriminalität
 - Armut
 - Sozialraumanalyse
 - Weitere Themen sind erwünscht
4. In der GR-Sitzung vom 17.05. wird das Raumprogramm für das Rathaus behandelt.

2 Jahresrechnung 2016; Bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2016

Sachverhalt:

Am 26.09.2017 und am 14.11.2017 erfolgte die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die im Folgenden genannten Anlagen beziehen sich auf den Rechnungsprüfungsbericht und sind diesem Beschluss nicht beigelegt.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Günter Fuchs, möchte bitte zu der Prüfung seine Erläuterungen dem Gemeinderat mitteilen.

Prüfungsbeanstandungen:

Keine

Personalkostenentwicklung

Der Stellenplan wurde eingehalten. Die Empfehlung gemäß Prüfung vom 10.11.2016 wurde im Haushaltsjahr 2017 umgesetzt.

Belegprüfung

Die Belegprüfung führte zu keiner Beanstandung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt folgende Punkte:

Fortführung jährlicher Statistiken/Zahlenreihen über

- a. Böschungsmäharbeiten
- b. Entgelte für die Straßenbeleuchtung
- c. Einnahmen und Ausgaben von Mieten und Pachten
- d. Personalkostenentwicklung

Sozialer Wohnungsbau



Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.11.2016 bereits empfohlen, zu prüfen, ob die Fläche der Schrebergärten für den sozialen Wohnungsbau vorstellbar wäre und die Schrebergärten dann auf einer anderen landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden können. Das Bauamt hat den Sachverhalt geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Gebiet innerhalb der Hochwasserlinie liegt. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan als Gebiet für Wiesen vorgesehen. Eine Bebauung ist daher nicht möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und ist mit den Erläuterungen und vorgeschlagenen Abläufen einverstanden.

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

angenommen

Ja 18 Nein 0

3 Jahresrechnung 2016, Feststellung der Jahresrechnung

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Einnahmen	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamthaushalt Euro
Soll lfd. Haushaltjahr	10.664.033,77	3.930.249,94	14.594.283,71
(+) neu Haushaltseinnahmereste			
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0	0
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	-8.915,67	0	-8.915,67
<u>Summe ber. Solleinnahmen</u>	<u>10.655.118,10</u>	<u>3.930.249,94</u>	<u>14.585.368,04</u>
Ausgaben	10.655.103,10	3.754.988,93	14.410.092,03
(+) neue Haushaltsausgabereste		214.500,00	214.500,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		-39.238,99	-39.238,99
./ Abgang alter Kassenausgabereste	15,00	0	15,00
<u>Summe ber. Sollausgaben</u>	<u>10.655.118,10</u>	<u>3.930.249,94</u>	<u>14.585.368,04</u>
Differenz Einnahmen/Ausgaben	0	0	0

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt: 1.662.063,91 €

Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV 1.273.917,04 €

Nachrichtlich:

Unerledigte Vorschüsse: - 5.267,06 €

Unerledigte Verwahrgelder: 41.579,04 €

Beschluss:

Die Jahresrechnung wird in der vorliegenden Fassung vom 09.06.2017 festgestellt.

angenommen

Ja 18 Nein 0



4 Jahresrechnung 2016, Entlastung des Ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Feststellung der Jahresrechnung 2016 in der heutigen Sitzung beschlossen.

Dem Ersten Bürgermeister ist daher die Entlastung zu erteilen.

Hinweis:

Die Abstimmung hat der 2. Bürgermeister, Herr Wolfgang Stadler, durchzuführen. Der Erste Bürgermeister, Herr Marcel Fath, ist als persönlich Beteiligter nach Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Marcel Fath für diesen Tagesordnungspunkt persönlich Beteiligter im Sinn des Art. 49 GO ist.

Der Gemeinderat erteilt dem Ersten Bürgermeister, Herrn Marcel Fath, die Entlastung für die Jahresrechnung 2016 nach Art. 102 Abs. 3 GO.

angenommen

Ja 17 Nein 0

5 Fahrradabstellplatzsatzung; Satzungsbeschluss

Frau Gemeinderätin Dinauer erscheint um 20:00 Uhr zu TOP 5 zur Sitzung.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung der Stellplatzsatzung wurde ein Entwurf der Fahrradabstellplatzsatzung als Anlage versendet. In den betreffenden Gemeinderatssitzungen wurde der Sachverhalt bisher nicht behandelt.

Der Entwurf der Fahrradstellplatzsatzung wurde hinsichtlich der Mehrfamilienhäuser der Regelung der Stellplatzsatzung angepasst. Auch hier wird die Zahl der Abstellplätze (API) an den Wohnungstypen ausgerichtet. Für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 2 WE wird folgender Schlüssel vorgeschlagen:

Je 2-Zimmer-Wohnung	1 API
Je 3-Zimmer-Wohnung	1,5 API
Je 4-Zimmer-Wohnung	2 API

Im Gegensatz zur Stellplatzsatzung wird hier ein Mehrfamilienhaus ab 3 WE geregelt, in der Stellplatzsatzung wird für Mehrfamilienhäuser ab 4 WE eine andere Regelung getroffen als für Mehrfamilienhäuser unter 4 WE.

Die Bestimmungen der Richtzahlen sind dem momentanen Bestand weitestgehend angepasst; es sind jedoch Regelungen vorhanden, die momentan nicht zum Tragen kommen, da die entsprechende Einrichtung im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt in §4 Abs. 1 Satz 1 das Wort „mindestens“ vor 1/3 einzufügen. In § 4 Abs. 1 Satz 2 das Wort „maximal“ vor 2/3 einzufügen. In §4 Abs. 1 Satz 3 das Wort „mindestens“ vor 1/3 einzufügen.



Beschluss: Ja 19 Nein 0

2. Der Gemeinderat beschließt die Anlage zur Fahrradstellplatzsatzung in Nr. 3.1 von 100 auf 50 m² Verkaufsfläche zu ändern

Beschluss: Ja 16 Nein 3

3. Der Gemeinderat beschließt die Anlage zur Fahrradstellplatzsatzung in Nr. 3.2 von 200 auf 80 m² Verkaufsfläche zu ändern

Beschluss: Ja 16 Nein 3

4. Der Gemeinderat beschließt dass die Abstellflächen eines Fahrradstellplatzes mindestens 1,90 x 0.60 m aufweisen müssen.

Beschluss: Ja 13 Nein 6

Der Gemeinderat beschließt die Satzung und beauftragt die Verwaltung die Satzung bekannt zu machen. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

angenommen

Ja 19 Nein 0

6 Antrag der CSU-Fraktion auf elektronische Bereitstellung von Unterlagen im Ratsinfoportal

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.02.18 beantragte die CSU-Fraktion, dass „alle Gutachten und Stellungnahmen, sowie alle Anschreiben mit der Fragestellung und das dazugehörige Antwortschreiben, den Gemeinderäten im Ratsportal zugänglich gemacht werden. Also alle Unterlagen, die für die Entscheidung zum Sachverhalt notwendig sind.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine Einsichtnahme dieser Dokumente im Rathaus für die berufstätigen Gemeinderäte aufgrund des Umfangs der Unterlagen „schier unmöglich“ sei. Die CSU-Fraktion stellte fest, dass die Sitzungsvorlagen „immer nur einen Auszug aus dem Antwortschreiben“ oder „teilweise auch nur eine Zusammenfassung der Verwaltung“ enthielten.

Ein Beschlussvorschlag wie beantragt begegnet mit der pauschalen und gerade elektronischen Zurverfügungstellung vollständigen Schriftverkehrs (z.B. Anschreiben/ Antwortschreiben/Gutachten/Stellungnahmen) erheblichen Bedenken aus kommunalrechtlicher und datenschutzrechtlicher Perspektive.

Der Ermessensspielraum des ersten Bürgermeisters wäre nicht mehr gegeben.

Enthalten die Unterlagen zudem beispielsweise Angaben über sensible, in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Beratungsgegenstände, so können sie lediglich als Tischvorlagen für die Dauer der Sitzung zur Verfügung gestellt werden; eine Zurverfügungstellung im elektronischen Ratsinformationssystem scheidet aus, weil sonst in unzulässiger Weise Ablichtungen hergestellt werden könnten (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke Nr. 5 zu Art. 46 GO, Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 17.11.2010).

Gem. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO sowie § 10 Abs. 1 Satz 2 GeschO bereitet der erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor.

Es sind nicht nur die zu behandelnden Punkte in der Tagesordnung aufzuführen, sondern auch die Gemeinderatsmitglieder in ausreichendem Umfang über die Angelegenheiten, die Gegen-



stand der Beratung und Abstimmung sein sollen, zu informieren (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke Nr. 5 zu Art. 46 GO).

Eine spezielle Form der Information hierzu ist jedoch in der Gemeindeordnung nicht normiert und es ist grundsätzlich eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung des ersten Bürgermeisters, wie er Informationen aufbereitet und zur Verfügung stellt.

Neben dem mündlichen Vortrag des ersten Bürgermeisters oder eines Gemeindebediensteten über den Beratungsgegenstand gehört gerade bei komplexen und komplizierten Angelegenheiten auch die Vorlage von Sitzungsunterlagen zur Vorbereitung der Beratungsgegenstände (dito); direkt geregelt ist dies in der Gemeindeordnung jedoch nicht!

Bei schwierigen Sachverhalten empfiehlt es sich, den Gemeinderatsmitgliedern eine verständliche Darstellung der Sach- und Rechtslage an die Hand zu geben.

In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO ist zwar geregelt, dass der Gemeinderat für die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, Richtlinien (durch GeschO oder durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss) aufstellen kann, darüber hinausgehende Weisungen würden jedoch in die Organkompetenz des ersten Bürgermeisters eingreifen.

In § 23 Abs. 2 Satz 1 GeschO wurde fixiert, dass der Tagesordnung weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

Diese Formulierung räumt dem ersten Bürgermeister ausdrücklich die Möglichkeit ein, eine Auswahl der in der Verwaltung vorhandenen Unterlagen zu treffen, um dem Gemeinderat eine ordnungsgemäße Sitzungsvorbereitung zu ermöglichen.

Zudem kann der Gemeinderat (nicht das einzelne Gemeinderatsmitglied) bei unzureichender Sitzungsvorbereitung durch den ersten Bürgermeister Unterlagen nachfordern (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke Nr. 5 zu Art. 46 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag der CSU-Fraktion auf elektronische Bereitstellung von Unterlagen im Ratsinfoportal abzulehnen.

angenommen

Ja 10 Nein 8

7 Behandlung des Anliegens von Fr. Gemeinderätin Schöpe-Stein aus der Sitzung vom 28.09.2017: Anregung auf Erlass einer Plakatierungsverordnung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 28.09.2017 kam von Frau Gemeinderätin Schöpe-Stein die Anregung auf Erlass einer Plakatierungsverordnung.
Hintergrund hierfür war das Plakatierverhalten einiger politischer Parteien/Gruppierungen im Zuge des Bundestagswahlkampfes 2017.
Zwischen der Partei der Freien Wähler, der SPD und der CSU besteht das sog. „Fair Play Abkommen“ zur Plakatierung bei Wahlen im gesamten Gemeindegebiet Petershausen.
Im Wesentlichen ist dort geregelt, dass sich die Parteien/Gruppierungen mit ihren jeweiligen Plakatierungen auf die von der Gemeinde aufgestellten Plakatwände beschränken.



Zur Steuerung von öffentlichen Anschlägen gibt es für die Gemeinde verschiedene Rechtsgrundlagen und dementsprechende Handlungsmöglichkeiten. Nachfolgende Ausführungen betrachten nur die Einwirkungsmöglichkeiten bezogen auf Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Hierbei ist zu beachten, dass die verfassungsrechtlich schutzwürdigen Interessen der Parteien an öffentlicher Sichtwerbung bei allen Einschränkungen politischer Werbung zu berücksichtigen sind.

Von den 17 Gemeinden im Landkreis Dachau verfügen derzeit lediglich drei (Dachau, Karlsfeld, Hebertshausen) über eine Plakatierungsverordnung nach Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Diese Vorschrift gibt den Gemeinden die Möglichkeit „zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmals Anschläge, insbesondere Plakate [...] auf bestimmte Flächen zu beschränken.“

Die drei Verordnungen weisen nachfolgende Gemeinsamkeit auf:

Für politische Parteien und Wählergruppen sowie für AntragstellerInnen und vertretungsberechtigte Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren besteht bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden eine Ausnahme von den Regeln der jeweiligen Verordnung. Das heißt, dass z.B. örtliche Beschränkungen auf vordefinierte Plakat- und Reklametafeln, zeitliche Beschränkungen wie Anschlagsdauer oder Größenbeschränkungen bezüglich der Anschläge gerade nicht gelten.

Es ist grundsätzlich möglich, auch diese Fälle zu steuern, hier empfiehlt sich jedoch der Erlass einer Einzelanordnung zur Beseitigung nach Art. 28 Abs. 3 LStVG. Hiermit kann das gleiche Ziel der gesetzlichen Regelung – der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmals – erreicht werden, wenn eben diese Rechtsgüter beeinträchtigt werden und zudem den Umständen des Einzelfalls auch Rechnung getragen werden.

Der Anspruch der Parteien auf angemessene Werbemöglichkeiten, der die notwendige Selbstdarstellung ermöglichen soll, muss hierbei berücksichtigt werden.

Diese Rechtsfrage unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung und ist unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden, insbesondere sind die Art der Wahl und die Besonderheiten der Schutzwürdigkeit des Ortsbildes einzuwerten. Maßgeblich ist weiterhin festzustellen, dass das Anbringen eines Anschlags oder Plakats bereits störend auf das Orts- oder Landschaftsbild einwirkt, es geht nicht um die Gestaltung oder den Inhalt (vgl. Bengl/BernerEmmerig Nrn. 44, 63 zu Art. 28 LStVG).

Aus der besonderen Stellung der Parteien im demokratischen Rechtsstaat ergeben sich also auch besondere Anforderungen.

Im Übrigen geht zudem die Straßenverkehrsordnung (StVO) als bundesrechtliche Sonderregelung des Straßenverkehrs Art. 28 LStVG und dem übrigen Landesrecht vor:

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 StVO ist innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können; nach Abs. 2 Satz 1 dürfen Einrichtungen (also auch Anschläge), die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

Auch nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind Einwirkungsmöglichkeiten vorhanden:

Soweit das Anbringen eines Plakats oder Anschlags oder Bildwerfers eine Sondernutzung dar-



stellt, ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG erforderlich; im Regelfall haben die Parteien gerade im Wahlkampf einen diesbezüglichen Anspruch auf Erteilung.

Eine Sondernutzung liegt dann vor, wenn die für den Verkehr gedachte Fläche (räumlich) beeinträchtigt wird, also Anschläge auf Plakatständern angebracht werden oder auf Tafeln oder Schaukästen, die in den Straßenraum hineinragen.

Fehlt die Sondernutzungserlaubnis, kann die Gemeinde die Beseitigung der Plakate nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG anordnen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass im Vorfeld einer Plakatierung oder des Anbringens von Anschlägen die spezialgesetzlichen Voraussetzungen der StVO oder des BayStrWG vorliegen müssen. Ist dies nicht der Fall, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Weiterhin kann auch mittels der Regelungen des LStVG per Einzelfallanordnung interveniert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Zur Vermeidung gemeindlicher Maßnahmen bei Rechtsverstößen käme auch in Betracht, die Erweiterung des „Fair Play Abkommens“ auf weitere Parteien/Gruppierungen auszudehnen.

Der Erlass einer Plakatierungsverordnung erscheint gerade in der Zusammenschau von hohem rechtlichen Prüfungsaufwand im Vorfeld und nur sehr begrenztem praktischen Nutzen als Folge nicht zweckmäßig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung eine Plakatierungsverordnung zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

angenommen

Ja 17 Nein 2

8 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 22.02.2018

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Es ergehen hierzu keine Einwände.

Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen

Ja 18 Nein 1

Frau Gemeinderätin Dinauer stimmte dagegen.

9 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 22.03.2018

angenommen

Ja 18 Nein 1

Frau Gemeinderätin Dinauer stimmte dagegen.



10 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.01.2018, deren Geheimhaltung weggefallen ist

Sitzung vom 18.01.2018

TOP 2 Gewerbegebiet Eheäcker; 3. Nachtrag zum Erschließungsvertrag vom 25.11.2014, Urk.Nr. M3523/2014 zwischen der Gemeinde Petershausen und Sparkasse Dachau; Ausgleichsmaßnahmen, Änderung des Betrages

Der Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2017 über den 3. Nachtrag zum Erschließungsvertrag wird aufgehoben, der Ablösebetrag geändert beschlossen.

11 Sonstiges und Anregungen

1. Frau Gemeinderätin Weißner bittet um die Aufstellung von Hundekotbehältern an den Flurwegen am Bruckweg und am Höckhof.
2. Herr Gemeinderat Mittl stellt fest, dass der fehlende Kiosk am Bahnhof eine Schlange am Fahrkartenautomaten verursacht und bittet um aktuelle Information zum Bahnhofsumbau.

Herr Bürgermeister Fath wird den Besitzer um eine Stellungnahme bitten wie es künftig weiter geht.

3. Herr Gemeinderat Mittl informiert darüber, dass der Seilzug der Glocke im Leichenhaus sehr schwergängig ist. Es wird dazu ein Antrag vom Pfarrgemeinderat folgen.
4. Frau Gemeinderätin Thiel informiert, dass es von 10.-12.05. eine Feier zum Jahrestag der Partnerschaft am Pertrichplatz mit Champagnerbar und Videovortrag geben wird. Es erfolgt dazu eine Einladung an den Gemeinderat.
5. Frau Gemeinderätin Schöpe-Stein äußert sich besorgt über die Forderung von Ministerpräsidenten Söder im Eingangsbereich von Amtsgebäuden Kreuze aufzuhängen. Wenn es dazu kommen sollte, möchte Sie vorab eine Abstimmung im Gemeinderat.
6. Frau Gemeinderätin Schöpe-Stein regt an, den neuen Schulweg bildlich für die Schulkinder darzustellen. Herr Bürgermeister Fath sagt zu, dass es ein Plakat zur Erläuterung geben wird.
7. Frau Gemeinderätin Stang fordert, dass im Bahnhofsumfeld Aschenbecher aufgestellt werden, weil dieser Bereich stark mit Kippen verschmutzt ist.

Herr Bürgermeister Fath wird die privaten Verursacher darauf ansprechen.

8. Frau Gemeinderätin Stang beschwert sich darüber, dass in der Durchfahrtsperre zur Rosenstraße die Betonringe als Hundekotbehälter missbraucht werden.

Herr Bürgermeister Fath informiert, dass bereits Mülleimer angebracht wurden.



9. Frau Gemeinderätin Dinauer bemängelt die Abbildung im Bürgerjournal zur Schulhauserweiterung. Es sei nicht ersichtlich, dass der Durchgang zum Pfarrangerweg erhalten bleibt.

Herr Bürgermeister Fath versichert, dass es künftig einen Durchgang zum Pfarrangerweg geben wird.

10. Herr Gemeinderat Rapf schlägt vor, dass im nächsten Bürgerjournal darüber informiert wird wie ein Fahrradschutzstreifen richtig zu nutzen ist.

11. Herr Gemeinderat Rapf fordert einen Blitzler in der Marbacherstraße/Bahnhof aufzustellen, weil die Güllfahrzeuge dort viel zu schnell durchfahren.

12. Herr Gemeinderat Kirmair fragt nach den Ergebnissen der Bodenprüfung für den Schulhausneubau.

Die Unterlagen werden in ca. 2-3 Wochen vorliegen

13. Herr Gemeinderat Kirmair möchte gerne Einsicht in alle Unterlagen zum Raumprogramm des Rathauses.

Herr Bürgermeister Fath bittet dazu Herrn Gemeinderat Kirmair zu einem Termin in das Rathaus um die Unterlagen einsehen zu können.

Herr Bürgermeister Fath berichtet über die Verteilerkästen der Telekom am Pertrichplatz. Da sie in unmittelbarer Nähe zum Pertrichhof stehen, möchte er sich mit dem Landesamt für Denkmalschutz in Verbindung setzen. Eventuell ist eine Versetzung auf das Grundstück hinter den Bekanntmachungstafeln möglich.

Um 22:10 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Michael Dinauer
Schriftführer

**Satzung
der Gemeinde Petershausen über die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung — FAbS)
vom XX.XX.XXXX**

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Gemeindegebiet – soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die in der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" als Anlage zur Satzung aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Die Anlage "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Nutzung, die in den "Richtzahlen für Fahrradabstellplätze" aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze sind solange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3

Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze". Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht erfasst sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(3) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles ein höherer Abstellbedarf zu erwarten ist.

(4) Bei Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich (insb. Schulen) kann die Zahl der nachzuweisenden Fahrradabstellplätze an den erfahrungsgemäßen Bedarf angepasst werden.

§ 4

Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

(1) Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind 1/3 der gem. der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" nachzuweisenden Fahrradabstellplätze als oberirdische Abstellplätze anzulegen.

Für Wohngebäude mit mehr als 4 Wohneinheiten sind 2/3 der gem. der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" erforderlichen Fahrradabstellplätze in umschlossenen, absperzbaren Räumen nachzuweisen. 1/3 der erforderlichen Abstellplätze sind als oberirdische Abstellplätze anzulegen.

(2) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,90 m X 0,80 m aufweisen. Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Ausnahme von diesen Maßen abgewichen werden. Für jeden Fahrradabstellplatz muss eine ausreichende Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein. Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen.

(3) Oberirdische Abstellanlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, dass sie einwandfrei gestaltet und ihrem Zweck entsprechend ohne Mängel benutzbar sind. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden. Die Fahrradständer sind so auszurüsten, dass ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens möglich ist und sollten möglichst wettergeschützt angelegt werden.

(4) Soweit die Fahrradabstellplätze in Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite vorhanden sein.

§ 5

Abweichungen

Für die Erteilung von Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO.

§ 6

Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung

1. auf Bauanträge, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. auf Vorhaben, zu denen die Gemeinde Petershausen vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. auf Bauanträge, denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Gemeinde Petershausen das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, XX.XX.XXXX

Marcel Fath, 1.Bürgermeister

ENTWURF

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Petershausen die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung FAbS)**

Richtzahlen für Fahrradabstellplätze

Die Anzahl der Abstellplätze beträgt für:

Nr.	Bauvorhaben	Zahl der Abstellplätze (API)
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser mit nicht mehr als je zwei Wohneinheiten	0
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen (s. § 4 Abs. 1)	1 API je 2-Zimmer-Wohnung 1,5 API je 3-Zimmer-Wohnung 2,0 API je 4-Zimmer-Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 API/ 5 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	0
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.7	Schwestern-/ Pflegewohnheime	1 API/ 2 Betten
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.9	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	A) Altenheime: 1 API/ 20 Betten B) Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tages-pflegeeinrichtungen: 1 API/ 25 Betten
1.10	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	0
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 API/ 100 qm Hauptnutzfläche NF ₁)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 API/ 40 qm Hauptnutzfläche NF ₁)
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 API/ 100 qm Verkaufsfläche (V) ₂), jedoch mind. 1 API
3.2	Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte	1 API/ 200 qm Verkaufsfläche (V) ₂)
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehr-zweckhallen)	1 API/ 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 API/ 25 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 API/ 25 Sitzplätze
4.4	Kirche, Gebetshaus überörtlicher Bedeutung	1 API/ 35 Sitzplätze

5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 API/ 300 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher-plätzen	1 API/ 300 qm Sportfläche + 1 API/ 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 API/ 75 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 API/ 75 qm Hallenfläche + 1 API/ 5 Besucherplätzen
5.5	Fitnesscenter	1 API/ 40 m² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	Nettogastraumfläche + 1 API/ 30 qm Freischankfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungststätten	1 API/ 40 qm Nettonutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 API/ 30 Betten + Zuschlag Restaurationsbetrieb nach 6.1.3
6.4	Jugendherbergen	1 API/ 4 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten	1 API/ 20 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	8 API/ Klasse
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	A) Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen: 8 API/ Klasse B) Berufsschulen, Berufs 1 API/ 5 Schüler
8.3	Tageseinrichtungen für Kinder	2 API/ Gruppe
8.4	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 API/ 10 Betten
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 API/ 5 Beschäftigte oder 1 API/ 120 qm Nettonutzfläche NF ₁)
9.2	Lagerräume, Lager-, Ausstellungs-, Verkaufs-plätze	1 API/ 3 Beschäftigte oder 1 API/ 200 qm Nettonutzfläche NF ₁)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	0
9.4	Tankstellen	0
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	0
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 API/ 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 API/ 1500 qm Grundfläche, mindestens 5 API

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277

Teil 2

2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche

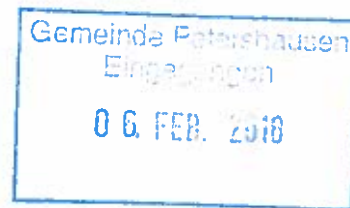
Petershausen , XX.XX.XXXX

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung — FAbS) der Gemeinde Petershausen vom XX.XX.XXXX wurde am _____ in der Gemeindeverwaltung, Bgm.-Rädler-Str. 3, Erdgeschoß, Zimmer-Nr. EG 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Veröffentlichung der Bekanntmachung in den Schaukästen und im Internet hingewiesen. Die Satzung tritt somit am _____ in Kraft.

Petershausen, _____

Marcel Fath
1. Bürgermeister



Antrag der CSU-Fraktion

Sachverhalt:

Sachverhalte zu denen eine Stellungnahme, von z. B. der Regierung, Rechtsaufsicht, Ingenieurbüros oder Anwälten nötig ist, erhalten die Gemeinderäte in den Sitzungsvorlagen, immer nur einen Auszug aus dem Antwortschreiben. Teilweise auch nur eine Zusammenfassung der Verwaltung. Das Gleiche gilt für Gutachten, wie z. B. Feuerbeschauen an öffentlichen Gebäuden.

Laut der Verwaltung und Herrn Bgm. Fath, ist es uns jederzeit möglich, diese Dokumente einzusehen, da diese Stellungnahmen und Gutachten, im Rathaus für uns zur Einsicht vorliegen würden.

Diese Schriftstücke, umfassen aber so viele Seiten, dass es für die berufstätigen Gemeinderäte, schier unmöglich ist, diese vor Ort genau in Augenschein zu nehmen.

Eine abgewogene und überlegte Entscheidungsfindung ist nicht möglich, wenn der genaue Wortlaut und der Kontext nicht bekannt sind.

Antrag:

Die CSU-Fraktion stellt den Antrag, dass alle Gutachten und Stellungnahmen, sowie alle Anschreiben mit der Fragestellung und das dazugehörige Antwortschreiben, den Gemeinderäten im Ratsportal zugänglich gemacht werden.

Also alle Unterlagen, die für die Entscheidung zu einem Sachverhalt notwendig sind.

Asbach, den 03.02.18

H. Geßner